

# Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

## **SATZUNG**

## **der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum**

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 24 / 2006**

15. Jahrgang / 15. Mai 2006

---



# Satzung

## der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

### Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 745), am 21. März 2006 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Rechtsstellung

Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ist eine Zentraleinrichtung (ZE) der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG. Sie untersteht dem zuständigen Mitglied des Präsidiums.

### § 2 Struktur

(1) Die ZE gliedert sich in Sprachabteilungen und unterhält Selbstlern- und Servicebereiche.

(2) Über die Gliederung in Sprachabteilungen entscheidet das Direktorium auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors.

(3) Die Sprachabteilungen werden von einer Leiterin oder einem Leiter geführt. Die Entscheidungen zur Besetzung der Stellen der Abteilungsleitungen werden vom Direktorium auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors getroffen.

### § 3 Aufgaben

(1) Die ZE nimmt folgende Aufgaben für die Humboldt-Universität wahr:

1. hochschulspezifische, allgemeine und fachbezogene Sprachausbildung für Studierende aller Fachrichtungen mit dem Ziel der hochschulübergreifenden Zertifizierung UNICert<sup>®</sup> I bis IV im Rahmen des berufsqualifizierenden oder überfachlichen Studiums sowie Spezialkurse für einzelne Fächer;
2. studienvorbereitende und -begleitende Fremdsprachenkurse;
3. studienintegrierte Kurse auf der Grundlage von Vereinbarungen mit einzelnen Instituten;

4. Organisation und Durchführung der Deutschprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sowie Vergabe der entsprechenden Zeugnisse;
5. Vergabe des universitätsinternen Graecums und Latinums;
6. Erstellung von Lehr-, Lern- und Test- sowie Prüfungsmaterialien.

(2) Die Mediothek hat die Aufgabe, zusätzlich oder alternativ zu Sprachkursen Angebote zum Erwerb von Kenntnissen in Sprachen, Literaturen und Kulturen im Selbststudium zu machen.

(3) Die ZE erhebt für Lehrveranstaltungen und Serviceleistungen Entgelte entsprechend ihrer Entgeltordnung.

### § 4 Mitglieder der ZE

Mitglieder der ZE sind die hauptberuflichen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen sowie die studentischen Beschäftigten der ZE.

### § 5 Organe der Zentraleinrichtung

Organe der ZE sind:

- die Direktorin oder der Direktor des Sprachenzentrums
- das Direktorium
- die Mitgliederversammlung

### § 6 Direktorin oder Direktor des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem Direktor geleitet. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums und hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

1. die Vertretung der Institution innerhalb und außerhalb der Universität unbeschadet der Regelung des § 56 Abs. 1 BerlHG;
2. die Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Direktorium, insbesondere zur Struktur der Zentraleinrichtung, zur Gestaltung des Lehrprogramms, zur technischen Ausstattung der Lehr- und Servicebereiche und der Mediothek sowie zur Besetzung von Stellen;

<sup>1</sup> Die zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung mit Schreiben vom 4. Mai 2006 bestätigt.

3. das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Sprachenzentrums;
4. die Pflicht zur Stellungnahme auf Anfragen der Mitgliederversammlung;
5. die Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie bzw. er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch das Direktorium bedürfen.

(3) Sie oder er wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern, die den einzelnen Sprachabteilungen gem. § 2 Abs. 3 vorstehen, unterstützt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor berichtet regelmäßig über alle für die ZE bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für die ZE von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(5) Die Direktorin oder der Direktor des Sprachenzentrums wird auf Vorschlag des Direktoriums der ZE von dem zuständigen Mitglied des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin bestimmt.

## § 7 Direktorium

(1) Das Direktorium hat bis zu 9 stimmberechtigte Mitglieder:

1. die Direktorin oder den Direktor des Sprachenzentrums;
2. Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nach § 2 Abs. 3;
3. zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 4;
4. ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals nach § 4;
5. ein studentisches Mitglied nach § 4.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen:

1. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter;
2. die Frauenbeauftragte gem. § 59 BerlHG;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums nach Abs. 1 Nrn. 3-5 werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Humboldt-Universität.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Direktoriums werden von der Direktorin oder vom Direktor des Sprachenzentrums mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet.

(6) Das Direktorium entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentraleinrichtung. Zu diesen gehören:

1. die Sicherung der Qualität der Lehre;
2. Vereinbarungen zur Pflege der Beziehungen und Kooperation mit Partnereinrichtungen anderer Universitäten und Hochschulen, zur Zusammenarbeit der ZE mit anderen Einrichtungen der Humboldt-Universität wie Fakultäten, Institute, Zentraleinrichtungen sowie mit der zentralen Universitätsverwaltung;
3. die Mittelverteilung und Ressourcensteuerung im Rahmen der Budgetierung;
4. die Verwaltung der Sach- und Personalmittel für nichtplanmäßige Dienstkräfte;
5. die Vorlage des Rechenschaftsberichtes zur Mitgliederversammlung;
6. die Gliederung der Sprachabteilungen und die Besetzung von Stellen für Dienstkräfte sowie Entscheidungen über deren Einsatz.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der ZE gem. § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich während der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen und von ihr oder ihm oder einem beauftragten Mitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen. Sie kann in allen die ZE betreffenden Angelegenheiten Anfragen und Anträge an das Direktorium und die Direktorin oder den Direktor richten, zu denen in angemessener Frist Stellung genommen wird.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB) der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Damit verliert die Ordnung der Zentraleinrichtung (AMB 2/1994) ihre Gültigkeit.